



ALLGEMEINE SERVICEBEDINGUNGEN der ComSec Technologie GmbH

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Servicebedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt ComSec nicht an, es sei denn, sie hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn ComSec in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung vorbehaltlos ausführt. Insofern liegen dem Angebot, der Bestellung und dem Vertragsverhältnis ausschließlich die vorliegenden AGB zugrunde.
- 1.2 Diese AGB gelten insbesondere für Instandsetzungsarbeiten; für die Lieferung von Produkten mit und ohne Montageverpflichtung gelten die Allgemeinen Verkaufsbedingungen von ComSec. Für die Durchführung von Wartungsarbeiten gelten die gesonderten Allgemeinen Wartungsbedingungen von ComSec. Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch ComSec.
- 1.3 Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichem Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

2. Kostenvoranschläge

- 2.1 Störungseinsätze werden seitens ComSec zu den jeweils gültigen Stundenverrechnungssätzen durchgeführt. Arbeiten, außerhalb der normalen Arbeitszeit (Mo-Fr 08:00 – 17:00 Uhr) werden mit entsprechenden Aufschlägen berechnet.
- 2.2 Eventuelle Kostenvoranschläge werden nur nach vorheriger Vereinbarung erteilt; Kostenvoranschläge sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Kostenvoranschläge können von ComSec im Interesse einer ordnungsgemäßen Ausführung bis zu 20 % überschritten werden – bei weiteren Überschreitungen ist die vorherige Zustimmung des Auftraggebers erforderlich.
- 2.3 Austauschgeräte bzw. Austauschteile werden auf der Grundlage der jeweils aktuellen Preisliste berechnet. Bei Austauschteilen bzw. Austauschgeräten hat der Auftraggeber den Anspruch auf Erhalt eines gleichwertigen Austauschgerätes, nicht jedoch auf Rückhalt des von ihm zur Verfügung gestellten Austauschgerätes, soweit dies zumutbar ist.

3. Fälligkeiten und Zahlung des Rechnungsbetrages

- 3.1 Mit der Beendigung oder Abnahme der Serviceleistung, spätestens jedoch am Tag des Zugangs der Rechnung, ist der Rechnungsbetrag fällig. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug zu zahlen.
- 3.2 ComSec kann Vorauszahlung verlangen.
- 3.3 Beanstandungen einer Rechnung müssen schriftlich und binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen.
- 3.4 Der Einbehalt von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von ComSec bestrittener Gegenansprüche des Auftraggebers ist ausgeschlossen.
- 3.5 Die Preise verstehen sich rein netto, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

4. Mitwirkung vom Auftraggeber

- 4.1 Bei Durchführung der Serviceleistungen hat der Auftraggeber dem Servicepersonal auf seine Kosten Unterstützung zu gewähren.
- 4.2 Der Schutz von Personen und Sachen am Ort der Reparatur obliegt dem Auftraggeber.
- 4.3 Der Auftraggeber hat die Pflicht, für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort der Serviceleistung zu sorgen.
- 4.4 ComSec ist über die zu beachtenden Sicherheitsvorschriften - soweit wie erforderlich - zu unterrichten. Eventuelle Verstöße gegen die Sicherheitsvorschriften durch das Servicepersonal sind vom Auftraggeber an ComSec mitzuteilen.

5. Technische Hilfeleistungen durch den Auftraggeber

- 5.1 Die Hilfskräfte haben den Weisungen der mit der Leitung der Serviceleistung von ComSec betrauten Personen Folge zu leisten. Für die bereitgestellten Hilfskräfte übernimmt ComSec keine Haftung.
- 5.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Serviceleistung die erforderliche Energie (z. B. Beleuchtung, etc.), einschließlich der erforderlichen Anschlüsse, auf seine Kosten bereitzustellen; gleiches gilt auch für sonstige erforderliche Mitwirkung bzw. Beistellungen wie z.B. Gewährung des jederzeitigen ordnungsgemäßen Zugangs, Gestaltung eines Steigers, etc. sowie die Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Servicegegenstandes notwendig sind.
- 5.3 Falls notwendig, sind vom Auftraggeber diebstahlsichere Räume für die Aufbewahrung der Werkzeuge des Servicepersonals und heizbare Aufenthaltsräume auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.
- 5.4 Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass nach Eintreffen des Servicepersonals unverzüglich mit der Serviceleistung begonnen werden kann. Eintretende Verzögerungen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, gehen zu seinen Lasten.
- 5.5 Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist ComSec berechtigt aber nicht verpflichtet, an seiner Stelle und auf seine Kosten die Handlungen vorzunehmen.
- 5.6 Die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von ComSec bleiben im Übrigen unberührt.

6. Frist für die Durchführung der Serviceleistung

- 6.1 Die Angaben über die Ausführungsfristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.
- 6.2 Im Falle nicht voraussehender betrieblicher Behinderungen, z.B. Arbeitseinstellungen, Arbeitsausfälle durch Erkrankung von Fachkräften, Beschaffungsschwierigkeiten bei Ersatzteilen, Lieferungs- oder Leistungsverzug von Zulieferanten sowie bei behördlichen Eingriffen, ferner bei Einwirkung höherer Gewalt sowie bei Arbeitskämpfen, verlängern sich auch verbindliche Fertigstellungstermine angemessen.
- 6.3 Ein nachweisbarer Schaden, der dem Auftraggeber durch den Verzug von ComSec entsteht, wird ersetzt, bei leichter Fahrlässigkeit aber nur bis zu höchstens 5 % vom Servicentoppreis. Alle weiteren Entschädigungsansprüche sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 6.4 Gewährt der Auftraggeber dem im Verzug befindlichen Auftragnehmer eine angemessene Frist – soweit kein gesetzlicher Ausnahmefall vorliegt – und wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche bestehen – unbeschadet Ziffer 12 Nr. 3 dieser AGB – nicht.

7. Abnahme einer Serviceleistung

- 7.1 Die Fertigstellung einer Serviceleistung hat ComSec dem Auftraggeber mitzuteilen. Die Zusendung der Rechnung gilt auch als Benachrichtigung. Die Abnahme hat binnen 2 Wochen nach Bekanntwerden der Mitteilung zu erfolgen.

- 7.2 Ist die Serviceleistung nicht bei der Abnahme durch den Auftraggeber beanstandet worden oder ist die Abnahme nicht fristgemäß erfolgt, gilt der Vertragsgegenstand als ordnungsgemäß abgenommen.
- 7.3 Bei Verzug seitens des Auftraggebers mit der Übernahme ComSec berechtigt, dem Auftraggeber Lagerkosten zu berechnen bzw. den Vertragsgegenstand in diesem Fall auch an einem dritten Ort zu lagern.

8. Gefahrenübergang und Transport

- 8.1 Ist der Auftraggeber über die Fertigstellung der Reparatur benachrichtigt worden, geht die Gefahr auf ihn über.
- 8.2 Der Hin- und Rücktransport des Reparaturgegenstandes ist grundsätzlich Sache des Auftraggebers, der auch die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung auf dem Transport trägt.
- 8.3 Wird vereinbarungsgemäß der Transport von ComSec übernommen, geschieht dies auf Rechnung und Gefahr vom Auftraggeber, auch wenn der Transport mit Fahrzeugen des Auftragnehmers erfolgt.
- 8.4 Die vom Auftraggeber zur Instandsetzung übergebenen Auftragsgegenstände sind gegen Feuer, Diebstahl, Transport- und Lagerschäden usw. nicht versichert. Diese Risiken sind vom Auftraggeber zu decken bzw. werden von ComSec auf ausdrücklichen Wunsch und zu Lasten des Auftraggebers gedeckt.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Das Eigentumsrecht an den eingebauten Aggregaten, Ersatz- und Zubehörteilen verbleibt, soweit es vorbehalten werden kann, bis zur restlosen Bezahlung bei ComSec.
- 9.2 ComSec steht wegen seiner Forderungen aus dem Servicevertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Leistungsgegenstand vom Auftraggeber zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Instandsetzungsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 9.3 Vorsorglich tritt der Auftraggeber für den Fall, dass er nicht Eigentümer des reparierten Gerätes ist, den Anspruch und die Anwartschaft auf Eigentumsübertragung oder Rückübertragung nach vollständiger Tilgung bestehender Ansprüche Dritter an ComSec ab und ermächtigt diesen, hiermit unwiderruflich für den Auftraggeber zu erfüllen. Eine Verpflichtung, anstelle vom Auftraggeber zu erfüllen, besteht für ComSec jedoch nicht.

10. Mängelansprüche

- 10.1 ComSec haftet gegenüber dem Auftraggeber für eventuelle Leistungsmängel in der Weise, dass er nach seiner Wahl die Mängel durch Nachbesserung in seiner Werkstatt oder am Standort des Reparaturgegenstandes zu beseitigen hat. Weitergehende Ansprüche vom Auftraggeber sind – unbeschadet nachfolgender Nr. 11.3 und Ziff. 12 – ausgeschlossen.
- 10.2 Mängelansprüche verjähren 12 Monate nach Abnahme der Serviceleistung. Die Feststellung solcher Mängel ist ComSec unverzüglich schriftlich zu melden. Hat der Auftraggeber ohne Einwilligung des Auftragnehmers Instandsetzungsarbeiten unsachgemäß selbst ausgeführt oder von einem Dritten ausführen lassen, so entfällt die Haftung des Auftragnehmers. Das gleiche gilt, wenn auf Wunsch des Auftraggebers der Austausch von erneuerungsbedürftigen Teilen unterbleibt.
- 10.3 Lässt der Auftragnehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte Frist für die Nacherfüllung fruchtlos verstreichen, so steht dem Auftraggeber das gesetzliche Minderungsrecht zu. Dieses Minderungsrecht besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Nacherfüllung. Nur wenn die Reparatur trotz der Minderung für den Auftraggeber nachweislich ohne Interesse ist, kann der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten.
- 10.4 Von den durch die Nacherfüllung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt ComSec, vorausgesetzt dass die Beanstandung als berechtigt anzusehen ist, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten für den Aus- und Einbau.
- 10.5 Falls im Rahmen einer Instandsetzungsleistung gebrauchte Austauschteile eingesetzt werden, ist die Mängelhaftung für diese gebrauchten Austauschteile ausgeschlossen, es sei denn, im Einzelfall ist etwas Abweichendes vereinbart.

11. Sonstige Haftung

- 11.1 Wenn durch Verschulden des Auftragnehmers der Auftragsgegenstand vom Auftraggeber infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Auftragsgegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche vom Auftraggeber die Regelungen der Ziffern 11 und 12 Abs. 3 dieser AGB's entsprechend.
- 11.2 Bei von ComSec schuldhaft verursachten Sachschäden außerhalb der Mängelhaftung haftet ComSec. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt dem Grund und der Höhe nach entsprechend den Bedingungen und dem Betrag einer abgeschlossenen oder abzuschließenden Haftpflichtversicherung. Wurde keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, so beschränkt sich die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf den Betrag des Entgeltes für die Reparatur.
- 11.3 Über diese Bestimmungen hinaus werden Schäden, auch mittelbare Schäden, gleich welcher Art und gleichgültig, aus welchem Rechtsgrund sie geltend gemacht werden, von ComSec nur ersetzt
 - bei grobem Verschulden,
 - bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens,
 - bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit der Auftragnehmer garantiert hat,
 - in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern am Auftragsgegenstand für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Ergänzend zu den vorliegenden AGB gelten die „Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“ (Stand: 2002).
- 12.2 Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz von ComSec Gerichtsstand; der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Sitz zu verklagen.
- 12.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.